

EU-Recht fordert: Zugang zu Gerichten von Anfang an

Beispiel Fracking: Das vom Bundeskabinett abgesegnete Fracking-Gesetz verstößt gegen EU-Recht. Deshalb reichen wir Beschwerde bei der EU-Kommission ein und werden die erforderlichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten. Das kostet viel Geld. Für unseren Rechtshilfefond bitten wir Sie um Ihre Spende!

Spendenkonto

Brigitte Artmann Aarhus Konvention

IBAN: DE48780500000222354185

BIC: BYLADEM1HOF

Für diese Klage werden wir vertreten durch die renommierte Hamburger Kanzlei *Rechtsanwälte Günther*. Der Kostenumfang der Klage sowie die Klageschrift werden noch veröffentlicht werden. Das gesammelte Geld wird überführt werden auf ein Treuhand-Konto bei der Kanzlei *Rechtsanwälte Günther*. Spenden an einen Rechtshilfefond können nicht von der Steuer abgesetzt werden. Dr. Ronda Verheyen ist erfahren mit der UN Aarhus Konvention und wird uns vertreten. Ihr Kollege Ullrich Wollenteit ist bekannt durch das Brunsbüttel-Urteil. Die Kanzlei *Rechtsanwälte Günther* arbeitet auch für Greenpeace. www.rae-guenther.de

Klagegrund: Die UN Aarhus Konvention steht über der EU-Recht und nationalem Recht. Sie ist absolut rechtlich verbindlich. Die EU-SUP-Direktive selbst verletzt die UN Aarhus Konvention: Es gibt keinen Zugang zu Gerichten und keine rechtlich verbindliche Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit. Bei groben Verstößen in Verwaltungsverfahren werden genehmigte Projekte zu Schwarzbauten. Ein Rückbau ist ein hohes Risiko für Investoren. Eine Strategische Umweltprüfung ist ein Verwaltungsverfahren.

Betroffen von unserer Klage sind:

1. Fracking-Gesetz
2. SUP Netzentwicklungsplan 2014 (SUP NEP 2014)
3. Endlagersuchgesetz

4. CO2 Lagerung
5. Bundesverkehrswegeplan
6. SUP Atomprogramm Polen
7. SUP Energieprogramm Tschechien
8. Kohleabbau Lausitz – hier klagt bereits ein Bündnis
9. Und andere Strategische Umweltprüfungen

Der Klageweg:

1. **Beschwerde vor der EU-Kommission**
2. **Beschwerde vor dem Aarhus Convention Compliance Committee**
3. Erst danach folgen Gerichtsverfahren in Deutschland.
4. Die Konsequenzen für die Betreiber und Investoren: Schwarzbau, Rückbau, Verluste.
5. Die Konsequenz für uns: Hohe Kosten. Nicht sexy, da langwierig.
6. ABER: Ein Aarhus Convention Compliance Committee Urteil ist rechtlich bindend und einklagbar in allen Mitgliedsstaaten.

Mehr: NTW Arbeitspapier „Aarhus in Deutschland“ www.aarhus-konvention-initiative.de

Brigitte Artmann

Aarhus Konvention Initiative

Am Frauenholz 22

95615 Marktredwitz/Germany

Tel +49 0923162821

Mobil +49 01785542868

brigitte-artmann@aarhus-konvention-initiative.de

www.aarhus-konvention-initiative.de